Schulordnung BGS

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) vom Schulrat erlassen am 25. Januar 2008.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Regelungsgegenstand

[1] Die vorliegende Schulordnung regelt die organisatorischen und betrieblichen Grundsätze, welche am BGS für Lernende, Studierende sowie für Mitarbeitende gelten.
[2] Ergänzende Regelungen enthalten die von der Direktion erlassenen Weisungen wie Benützungsordnungen für Infrastruktur sowie Anordnungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Feiern.

Art. 2 Verhaltensgrundsatz

[1] Personen, die als Mitarbeitende, Lernende oder Studierende dem BGS angehören oder an der Schule Ausbildungsveranstaltungen besuchen, haben sich anständig und respektvoll zu verhalten.
[2] Die Lernenden beziehungsweise Studierenden sind verpflichtet, Weisungen und Anordnungen der Direktion, der Abteilungsleitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft zu befolgen.
[3] Die lernende beziehungsweise studierende Person ist während und nach der Ausbildung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses innerhalb und ausserhalb der theoretischen und praktischen Ausbildungsstätten verpflichtet. Analoges gilt für die Lehrpersonen.

Art. 3 Aufnahme und Promotion

Die Voraussetzungen zur Aufnahme in einzelne Ausbildungsgänge und die Promotionsbestimmungen richten sich nach den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 Legitimationskarte

Zu Ausbildungsbeginn erhalten Lernende und Studierende eine Legitimationskarte. Diese ist während der Dauer der Ausbildung gültig.

Art. 5 Gesundheitsschutz

[1] Der Gesundheitsschutz liegt in der Verantwortung der einzelnen Person. Während der Ausbildung richtet er sich zudem nach allfälligen Regelungen der Regierung für den Berufsbildungsbereich; in den Praktika nach den Regelungen des jeweiligen Praktikums- beziehungsweise Lehrstellenanbieters.[1]

[1] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

[2] Das BGS kann vor Ausbilungsbeginn oder während der Ausbildung ein ärztliches Zeugnis einverlangen, das sich zu der grundsätzlichen physischen und psychischen Eignung einer Person für einen Pflege-und/oder Betreuungsberuf äussert. [2]
[3] [3]

Art. 6 [4]

Art. 7 Anhörungsrecht und Mitwirkung der Lernenden und Studierenden
[1] Alle Lernenden beziehungsweise Studierenden haben das Recht auf Anhörung. Sie können eine persönliche Aussprache mit Lehrpersonen, Abteilungsleitung oder Direktion verlangen.
[2] Die Lernenden und Studierenden können sich zusammenschliessen, um besondere Anliegen der Lernenden beziehungsweise Studierenden zu vertreten.

Art. 8 Gebühren, Spesen, Materialgeld etc.
Semester-, Prüfungs-, Diplom- und Registrierungsgebühren sowie Schulmaterial, Gebühren für die Benutzung der Schulinfrastruktur[5], Kopien, Reisespesen und Kosten für Exkursionen sowie auswärtige Projekt- und Studienwochen gehen zu Lasten der lernenden beziehungsweise studierenden Person.

Art. 9 Bescheinigung bei Austritt
Beim Austritt aus der Schule erhält die lernende beziehungsweise studierende Person eine Bescheinigung über die besuchten Unterrichtslektionen, Lerneinheiten und Praktika.

II. Schulinterne Organisation

Art. 10 Direktion
[1] Die Direktion (Direktorin oder der Direktor) sorgt für eine zweckmässige Organisation des Schulbetriebs und erlässt die nötigen Regelungen. Sie leitet die Kaderkonferenz.
[2] Die Direktion genehmigt die Lehrpläne und Stundentafeln sowie die Dauer der Unterrichtslektionen und die Schulzeiten der Aus- und Weiterbildungsprogramme.

Art. 11 Kaderkonferenz
[1] An der von der Direktion angesetzten Kaderkonferenz nehmen jene Personen teil, die ein Leistungszentrum beziehungsweise eine Abteilung leiten sowie eine Vertretung der zentralen Dienste. Die Konferenz gewährleistet die schulinterne Koordination und Kommunikation und koordiniert bereichsübergreifende Arbeiten und Projekte.

---

[2] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012
[3] Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 30.6.2012
[4] Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 30.6.2012
[5] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

[2] Die Teilnahme an den Kaderkonferenzen ist obligatorisch. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 12 Abteilungskonferenz

[1] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter setzt die Abteilungskonferenz an und leitet diese. An der Konferenz nehmen die Lehrpersonen des jeweiligen Ausbildungsgangs beziehungsweise Leistungszentrums teil.

[2] Sie gewährleistet auf Abteilungsstufe die Koordination und Kommunikation und die Umsetzung von übergeordneten Vorgaben.

Art. 13 Klassen-Lehrperson

Die Abteilungsleitung kann klassen-, modul-[6] oder jahrgangsverantwortliche Lehrpersonen ernennen. Sie umschreibt deren Aufgaben, die von der Direktion zu genehmigen sind.

III. Besondere Bestimmungen betreffend Personen mit Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag mit dem BGS

Art. 14 Vertragstypen

Das BGS schliesst mit Lernenden beziehungsweise Studierenden ab:

1. Lehrvertrag mit Personen, welche am BGS eine Berufslehre absolvieren.
2. Ausbildungs- beziehungsweise Studienvertrag[7] mit Studierenden im Tertiärbereich an der höheren Fachschule HF sowie in Weiterbildungen.
3. [8]

Art. 15 Entschädigung

[1] Personen mit einem Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag HF mit dem BGS erhalten während der Ausbildung beziehungsweise während der Praktika in der Regel eine Entschädigung, die sich nach den Empfehlungen der Organisationen der Arbeitswelt oder nach Vorgaben der Regierung richtet.

[2] Allfällige Zulagen für Abend-, Nacht-, Feiertags-, Sonntags-, Pikettdienste richten sich jeweils nach den Bestimmungen des Praktikumsbetriebs.

Art. 16 Versicherungen

[1] Personen, die mit dem BGS einen Lehr-, Ausbildungs- oder Studienvertrag HF haben, werden zu Ausbildungsbeginn über ihre Rechte und Pflichten in den Bereichen Krankenversicherung, Krankentaggeldversicherung, Unfallversicherung, Pensionskasse sowie Mutterschaft informiert.

---

[6] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012
[7] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012
[8] Aufgehoben durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

[2] Den Lernenden beziehungsweise Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen.
[3] Das BGS lehnt soweit zulässig jede Haftung ab für das Abhandenkommen oder Zerstören beweglicher Sachen der Lernenden beziehungsweise Studierenden durch Dritte.

Art. 17 Praktikumsplätze
[1] Personen, die einen Lehr-, Studien- oder Ausbildungsvertrag mit dem BGS haben, absolvieren die praktische Ausbildung an verschiedenen Praktikumsorten.
[2] Die Zuteilung der Lernenden beziehungsweise Studierenden auf die Praktikumsorte erfolgt durch die zuständige Abteilungsleitung.

Art. 18 Ferien, unterrichts- und praktikumsfreie Zeit
[1] Für Lernende, die mit dem BGS einen Lehrvertrag haben, gilt die Ferienregelung gemäss kantonaler Personalgesetzgebung.
[2] Für Studierende HF sowie für Personen mit Ausbildungsvertrag richten sich Dauer und Abfolge der unterrichts- beziehungsweise praktikumsfreien Zeit einerseits nach dem Ausbildungsplan, andererseits während der Praktika nach den Abmachungen des Praktikumsbetriebs mit der studierenden Person.

Art. 19 Jugendarbeitsurlaub und öffentliche Dienste
[1] Die Abteilungsleitung gewährt Personen mit einem Lehr-, Studienvertrag HF oder Ausbildungsvertrag mit dem BGS unbezahlten Jugendarbeitsurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche.
[2] Das Gesuch für einen Jugendarbeitsurlaub ist mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich dem Schulsekretariat einzureichen. Im Übrigen gelangen die Bestimmungen des OR über den Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit zur Anwendung.
[3] Möglichst frühzeitig hat die lernende beziehungsweise studierende Person dem Schulsekretariat den zu absolvierenden Militär-, Zivilschutz-, Zivil- oder Rotkreuzdienst schriftlich zu melden.

Art. 20 Kündigung
[1] Bei Lehrverträgen richtet sich die Kündigung nach den Bestimmungen des OR und der Berufsbildungsgesetzgebung.
[2] Bei Ausbildungs- beziehungsweise Studienverträgen kann das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat beidseitig auf das Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Subsidiär gelangen die Bestimmungen des OR beziehungsweise der kantonalen Personalgesetzgebung[9] zur Anwendung.
[3] Bei Weiterbildungen richtet sich die Kündigung nach den einschlägigen Reglementen und den vertraglichen Abmachungen. Bei Nachdiplomstudien gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studienordnung.

[9] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

IV. Unterrichtserteilung und -besuch, übriges Verhalten

Art. 21 Unterrichtserteilung

[1] Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht nach den geltenden Lehrplänen und Stundentafeln zu erteilen und die Leistungen der Lernenden beziehungsweise Studierenden nach transparenten Kriterien zu beurteilen. Die Unterrichts- und Arbeitszeiten sind einzuhalten.
[2] Unterrichtssprache ist Hochdeutsch.

Art. 22 Unterrichtsbesuch

[1] Die Lernenden beziehungsweise Studierenden sind verpflichtet, an den theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen teilzunehmen und ihre Verantwortung für das eigene Lernen wahrzunehmen. Die Unterrichts- und Arbeitszeiten am BGS, an den Praktikumsorten und in Kursen sind einzuhalten. Sämtliche Unterrichtsstunden sind regelmässig und pünktlich zu besuchen.
[2] Für Studierende auf der Stufe höhere Fachschule und in Nachdiplomstudien sowie für Teilnehmende an Programmen der Weiterbildung kann die Direktion Sonderregelungen hinsichtlich der Besuchspflicht von Unterrichtseinheiten erlassen.

Art. 23 Verhalten bei nicht voraussehbarer Absenz

[1] Bei nicht voraussehbaren Absenzen, insbesondere wegen Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, hat die an der Unterrichtsteilnahme verhinderte Person das Schulsekretariat, während Praktika, Kursen und dergleichen den Praktikumsbetrieb oder Kursort, unverzüglich zu benachrichtigen.

[2] Innerhalb einer Schulwoche nach Wiederaufnahme des Unterrichts hat die betroffene Person schriftlich mit Unterschrift der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners mit Stempel des Betriebes dem Schulsekretariat den Abwesenheitsgrund zu melden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung auf der Absenzenmeldung nötig.
[3] Dauert die Absenz wegen Krankheit oder Unfall mehr als fünf Arbeitstage, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Abteilungsleitung kann ein Arztzeugnis bei einer Absenz von geringerer Dauer verlangen. Bei Erkrankung während einer Abschlussprüfung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Art. 24 Verhalten bei voraussehbarer Absenz, Kurzabsenz

[1] Termine für Arzt- und Zahnarzt-Besuche sowie Prüfungen (z.B. Fahrprüfung) sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
[2] Fällt ein solcher Termin in die Unterrichtszeit und beträgt die Abwesenheit maximal fünf Lektionen hat die betroffene Person die Absenz mindestens drei Kalendertage vor dem Termin schriftlich und mit Terminbestätigung dem Schulsekretariat zu melden. Dieses benachrichtigt die Abteilungsleitung.

Art. 25 Verhalten bei voraussehbarer längerer Absenz
Für voraussehbare Absenzen von mehr als fünf Lektionen hat die betroffene Person dem Schulsekretariat mindestens zehn Tage im Voraus ein schriftliches und begründetes Dispensations- oder Urlaubsgesuch einzureichen. Der Entscheid über das Gesuch obliegt der Abteilungsleitung.

Art. 26 Besondere Absenzenregelungen
Sofern die Ausbildungsbestimmungen[10] eine höchstzulässige Absenzdauer festschreiben und bei deren Überschreiten die Ausbildungsverlängerung vorsehen, gelten Ferien, freie Tage, Jugendarbeitsurlaub, militärische und Zivilschutzkurse, Zivil- und Rotkreuzdienste nicht als Absenzen.

Art. 27 Unentschuldigte Absenzen
[1] Jedes Fernbleiben vom Unterricht, für welches eine lernende oder studierende Person keine Erlaubnis eingeholt oder hinreichende Entschuldigung vorgebracht hat, muss die Unterricht erteilende Lehrperson der Abteilungsleitung schriftlich melden.
[2] Die Abteilungsleitung kann die in dieser Schulordnung vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen verfügen oder der Direktion beantragen, solche zu verfügen. Sie hat die Direktion zu benachrichtigen.
[3] Unentschuldigte Absenzen einer berufslernenden Person sind durch die Abteilungsleitung dem Lehrbetrieb mitzuteilen.

Art. 28 Kontrolle von Absenzen, Dispensationen und Beurlaubungen
Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass Absenzen, Dispensationen und Beurlaubungen der Lernenden beziehungsweise Studierenden in geeigneter Form kontrolliert und registriert werden.

Art. 29 Umgang mit Alkohol, Nikotin und psychoaktiven Substanzen
[1] Das BGS ist grundsätzlich suchtmittelfreie Zone. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.
[2] In Verdachtsfällen kann die Direktion geeignete Tests, insbesondere Drogentests, anordnen.

[10] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

V. Sanktionen

Art. 30 Sanktionen und Massnahmen

Verstösst eine lernende oder studierende Person gegen die Schulordnung oder missachtet sie Weisungen von Direktion, Abteilungsleitung oder Lehrenden, können folgende Massnahmen oder Sanktionen ergriffen werden:

1. Durch die Lehrperson:
   a) Mündliche Ermahnung;
   b) Wegweisung aus dem Unterricht.
2. Durch die Abteilungsleitung in Absprache mit der Direktion:
   a) Schriftliche Verwarnung, die spezielle Weisungen enthalten kann;
   b) Ausschluss aus Stütz-, Förder-, Trainings-[11], Freifach- oder Weiterbildungskurs bei wiederholter unentschuldigter Absenz.
3. Durch die Direktion:
   a) Schriftlicher Verweis bei Missachtung von Weisungen der Abteilungsleitung, bei Minderjährigen mit Orientierungskopie an die gesetzliche Vertretung;
   b) Gemeinnützige Arbeit bis zu einem Arbeitstag bei wiederholter Missachtung von Weisungen nach erfolgtem schriftlichen Verweis durch die Direktion;
   c) Androhung des Schulausschlusses;
   d) Schulausschluss.

Art. 31 Schulausschluss

[1] Der Schulausschluss kann durch die Direktion ohne vorhergehende Androhung ausgesprochen werden oder angedroht und anschliessend ausgesprochen werden gegen eine lernende oder studierende Person, die

1. in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstösst,
2. andere Personen am BGS gefährdet oder Schuleinrichtungen und -material vorsätzlich beschädigt,
3. psychoaktive Substanzen missbraucht oder anbietet.

[2] Mit der Androhung des Schulausschlusses beginnt eine sechsmonatige Bewährungsfrist, während welcher ein weiterer Verstoss im Sinne von Absatz 1 dieser Bestimmung den Schulausschluss zur Folge hat.

[3] Die Direktion meldet den Schulausschluss von Berufslernenden dem Amt.

[4] Bestehende Ausbildungs-, Studien- oder Weiterbildungsverträge werden aufgelöst.

---

[11] Geändert durch Schulratsbeschluss vom 30.06.2012

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts
Die Schulordnung vom 27. Mai 2004 wird aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten und Vollzug
[1] Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.
[2] Der Vollzug dieser Schulordnung obliegt der Direktion.